

Das Weistum der Dörfer Roxheim, Bobenheim, Mörsch, Horchheim, Weinsheim und Wiesoppenheim

Von Dr. Alois Seiler

Da uns von dem Archiv des Bischofs von Worms jegliche Spur fehlt und auch in den Gemeinden, die zum Hochstift Worms gehörten, kaum irgendwelche Anhaltspunkte für die Zustände, Rechtsverhältnisse usw. erhalten sind, geben uns nur spärliche Urkunden Auskunft über die geschichtlichen Zusammenhänge und die Entwicklung des bischöflichen Territoriums, namentlich im Mittelalter. Eine dieser wenigen Urkunden ist ein Weistum über die Herrschaftsrechte in den sogenannten sechs oberen Rheindörfern, das im Speyrer Staatsarchiv aufbewahrt wird*. Da es bis jetzt noch nicht veröffentlicht ist, soll es unten abgedruckt und damit der Heimatforschung leichter zugänglich gemacht werden.

Das Weistum ist nur in einer späten Abschrift überliefert. Wie der Abschreiber am Schlusse sagt, hat er nicht mehr alles lesen können. Das trifft besonders für das von Horchheim zu, in dem vielfach der Sinn stark entstellt, an einzelnen Stellen überhaupt nicht mehr zu erkennen und wiederherzustellen ist. Auch in den übrigen Teilen fehlen gelegentlich Wörter oder Namen.

Die sechs Rheindörfer gehörten zusammen mit Hochheim, Leifelheim und Pfiffiligheim zur Herrschaft Stauf als Wormser Lehen. Nach dem Aussterben der Herrschaft von Stauf kamen sie im Jahre 1388 an Sponheim-Bolanden und von da 1393 an Nassau. Im Jahre 1427 schließen Nassau und der Bischof von Worms einen Vertrag, wonach ihnen die sechs Dörfer gemeinsam gehören sollen. Diese gemeinschaftliche Herrschaft dauerte bis zum Jahre 1706, in dem Nassau seine Rechte an die Pfalz abtrat, der Wormser Bischof erhielt die unumschränkte Macht über Bobenheim, Roxheim, Mörsch, Horchheim, Weinsheim und Wiesoppenheim, während Hochheim, Pfiffiligheim und Leifelheim dafür ganz pfälzisch wurden.

Das Weistum ist eine Niederschrift der Rechtsverhältnisse im Jahre 1489, also der Gemeinschaftsherrschaft. Es handelt sich hier um eine sogenannte Weistümerfamilie, denn eigentlich sind es mehrere voneinander unabhängige Weistümer, die von den beiden Herrschaften ermittelt und zusammengeschrieben worden sind. Wahrscheinlich ist es von Dirmstein, wo der bischöfliche Amtmann es für seine Verwaltungszwecke aufhob, nach Speyer gekommen.

Roxheim

Anno Domini 1489 uf Mittwoch nach anderem Sontag des Advents, hab ich Peter Heen, Caspar Didit mit samt Niclas Engelmann Kelner und Caspar Rufus Zinsmeister, beede zu Dirmstein von meines gnädigen Herren von Worms wegen und des Kelners zu Stauf von der Herrschaft zu Kirckheim wegen mich gehn Roxheim gefüget, daselbst zu gefordhen und zu erneuern. waren die Zeit Conrad Bruck Schultheis, Johannes Derlach, Morsheimb, Hegen, Hammer, Peter Lene, Hentzgen Genge, Peter von Eich, Peter Bueth, Jacob Grat Schöffen wohnhaft zu Roxheim Feit Hofheim Schultheis und Schöffen, Steffans Hans, Wiefen Waltheren, Peter Ulrich, Henrich Becker, Schöffen wohnhaft zu Bobenheim, die jeztgenante Schultheis, Schöffen und Gerichten in Beisein der ganzer gemeinden von beeden Dörfern Roxheim und Bobenheim gefragt von Obrigkeit, Freiheit, Herrlichkeit, Zins, Fälle und Genoß, die genannten meinem gnädigen Herrn von Worms und die Herrschaft von Kirckheim in gemeinschaft oder besonder da haben uf jeglich stück besonder, haben sie erkant und bewiesen in masen wie hernach folgt.

Zum Ersten haben sie erkant und gewiesen, mein gnädiger Herr von Worms und ein jeglicher seiner Gnaden Nachfahr bischoff zu Worms mit samt der Herrschaft zu Kirckheim zu dieser Zeit vor Ihr Dorf und Gerichtsherr, die über sie haben gebott und verbott zu setzen und zu entsetzen, hoch und nieder zu strafen, dem sie sollen und wollen gehorsam und gewärtig sein, wie sich gebührt als ihrem Herren.

* Lagerort der Vorlage: Staatsarchiv Speyer, Weistümer (Abdruck nach einer Abschrift des Staatsarchivs).

Von der Bede

Befragt von der bede, haben geantwort, geben kein bede in gelt, sondern an habern, dann ein jeglich Haus darin paar Volcks einwohnet in beeden Dörfern Roxheim und Bobenheim geben zu St. Bartholomäitag alle Jahr ein Malter Haber, seie genant Rauchhaber, und die Zeit mit dem Habern ein Hönne, mögen die Keller sold Haber und Höner nach dem genant St. Bartholomäitag fammlen und aufheben, wann Ihnen fügt und eben ist, sei herbracht und gehalten, wo ein Witwer oder Witwe wohnende in beeden Dörfern, gebe dieselbige Person ein halb Malter Haber und dazu ein Hönne, und in solcher Haberen und Höner geben seie niemand frei, dann ein Schultheis und sonst drei Häuser, eines genant das Elendhaus, die andere zwei seien der Kirchen, verleihe man um ein Zins etlichen Inwohnern, darein hab ich foldhen der jeztgenanten dreien Häusern Inwohner die Freiheit nit wollen gestatten, dann were es das Elende Haus als ein Hospital, und die andere zwei Häuser von der Kirchen weg gebraucht würden, alsdann mögen die Herren haber und höner in gemelter mas unterwegen lassen.

Atzung

Befragt von Atzung antworten ihr Vorfahren gerichtschöffen haben uf sie bracht, wissen sie dergleichen zu dem ungebeden Dingen kein atzung zu geben, jedoch uf das die Herren ihnen desto gnädiger seien und bleiben, sperren sie sich nit jeglicher Herrschaft ziemlich Atzung zu geben.

Zu wissen, daß die von Roxheim und Bobenheim, die dann ein Gericht sein, halten Jahrs vier Gerichtstag, nemlich uf die vier frohn Mitwochen.

Frohnten

Befragt von Frohnten, gestehen sie frohnen, sei auch herbracht.

Frevel

Befragt von Frevel, gestehen die Frevel seien beeder Herren, der höchst Frevel fünf Pfund Heller, heißen Frevel blutig wunden, zerrissen weidpfandte, weren und dergleichen.

Hauptrecht

Befragt von Hauptrechten gestehen das gericht, daß jeglicher seinem Herren der seine Leibsherrn sei pflichtig und schuldig sei das Hauptrecht aus zu richten, es sei Frau oder Mann.

Von Rheinfahrt

Befragt von Rheinfahrt haben geantwortet, daß farth sei der Herren von Schönau, und der ferge mues beide die ganz ihr Dorf und Gerichtsherrn, auch ihr Diener so dick sie kommen, überführen ohn vergelten, sei auch also herbracht.

Von Ungeld

Kein Ungeld geben die von Roxheim und Bobenheim dann groß mas und nicht spitz mas schenkt man daselbst.

Von Bau Wein

Kein Bauwein haben die Herren bishero geschenkt, dieweil alte mas man schenket.

Vor Weidmüde

Gibt die gemeind 9 Schill. 12 hlr. zu St. Bartholomäustag und 9 Schill. 2 Hlr. wieder zu unser lieben Frauentag purificationis zu Weidmüde, ist halb und halb.

Von Raudhönner

Von Raudhönner gefragt, hat das Gericht geantwortet, das jeglich Haus gebe zu Fastnacht ein Henne, sei genant wie vorhin, stehet halb und halb mögen die Herren lassen holen zwischen Weihnachten und der Fasten wann sie wollen.

Großzehendt

Der großzehendt durch beede gemarken Roxheim und Bobenheim ist der Dumherren zu Worms dieselbige sein pastor, und haben die pfarre zu leihen, wann sie ledig ist.

Der Kleinzehendt

Ist bei der Herren, und ist jetzund Conrad Bruck Schultheis verlichen um ein Pfund Heller Jahrs davon zu geben.

Der Hauszehendt

Ist beider Herren und geben Jahrs die Dorfschütze von gänzehendt 40 gäns, gebühren jeglich teil 20 gäns.

Von Fischwassern

Ist zu Roxheim ein Fischwasser genant der bellich, stoft uf Mörfscher Aue, mögen die Herren Jahrs verleihen oder selbst lassen fischen und wann nutzong Jahrs davon kommt, ist halb und halb.

Ist auch ein Fischwasser da genant das gereihe, und entsteht wann der Rhein gros wird, und stoft an die weide und daselbig gereihe ist halb meines gnädigen Herren von Worms und halb der Herrschaft zu Kirchheim, und was also nutzong vom gereihe Jahrs fällt, ist der jetzt genanten Herren halb und halb.

Von Brücken Zins

Zu wissen, daß zu Roxheim ist ein Bruck, und was nutzongs Jahrs davon entsteht, ist der Herrn halb und halb, ist dieser jetzt verlichen Peter Lenc und Jakob dem Würt Jahrs um 15 Pfd. Heller fünf Jahr lang anfänglich Anno 82 ist herbracht, müssen die Herren den unter Lauwe derselbigen brucken bauen, so dick not ist, und die Gemeind das gedult auch so dick die notturft erfordert.

Bobenheim

Zu wissen, daß die von Bobenheim seint gleich meines gnädigen Herrn von Worms und einer Herrschaft von Kirchheim, wie Roxheim, haben auch in ihme wie im ander Oberkeit, Gebot, Verbot hoch und nieder zu strafen, zu setzen und entsetzen, und seint ein gericht, geben Rauchhaber, Hüner, auch Fastnachthüner uf Zeit und Ziel wie die von Roxheim, wie oben ernennet, seint die Frevel an einem Ort wie an dem andern und was von der Herren wegen von Atzung zu Roxheim verzehrt wird, und ufgehet, helfen die von Bobenheim bezahlen, ist auch also herbracht, am Frohndienst, was man ihnen gebeut, nach ihr vermöge sein sie gehorsam und gewärtig, und geben kein kleinen zehend, gehören an die Pfarre zu Roxheim.

Mörfsch

Anno Domini 1489 uf Montag nach St. Martinitag bin ich Petrus Heen, Caspar Dickt gen Mörfsch kommen, hab bei mir gehabt Niklas Engelmann Kelner und Caspar Rufus Zinsmeister beede zu Dürmstein, hab mit einer geleuten Glocken zu Hauf berufen, Schultheis Schöffen und ganze Gemeind, daselbst waren die Zeit ein Schultheis Claus Dresler, Emmerichs Henrich, Michel Klee, Jost Arent, Peter Wollhofer, Jost Baumann, und Wolf Gangolf Schöffen deselbigen Gerichts, und hab begehrt von den jetztgenanten Schultheisen, Schöffen und Gerichten in Beisein der Gemeinden zu wissen und mir zu verstehen zu geben, was Oberkeit, Freiheit, Herrlichkeit, Zins, Fäll und genos mein gnädiger Herr zu Worms Jahrs hab bei Ihnen in dem Dorf und Gemarken Mörfsch, uf solch mein frag haben sie sich bedacht, und haben erkent und gewiesen, wie hernach geschrieben.

Zum ersten haben sie erkannt, daß mein gnädiger Herr von Worms ihr Oberherr, Dorf und Gericht Herr, derselbige habe allein bei ihnen Verbot und Gebot, hoch und nieder zu strafen, zu setzen, zu entsetzen, dem sie sollen und wollen gehorsam und gewärtig sein, und wissen kein weiteren Herrn dann allein seine Gnad, der über sie zu gebieten hab, und haben von bas geantwortet, auf alle frag stück wie hernach folgt.

Von der Bede gefragt

Haben sie erkant und gewiesen, geben Jahrs meinem gnädigen Herrn 2 Pfd. Hlr. zu bede zu Martini und seine gnade möge die bede mehren und ändern nach seiner gnaden gefallen.

Item geben sie auch ein jeglicher zu St. Martinitag 1 Malter Haber und 2 Hüner und die zwei der Frankentaler Hofleute 2 Malter Haber und soviel Hüner wie der ander einer, dann dieselbige auch mehr geben an der gelt bede und im Hof sei niemand frei ausgeschieden ein Bauer und ein Hirt, und wäre es das 2 Hirten wären, so mögen die 2 zu hauf geben 1 Malter Haber, ist aber allein ein Hirt, so gibt er nichts an haber, oder an den Hünern und geld bede, so niemand frei dann ein schultheis und die zween Hofleut, wie oben ernent, darum ist derselben Hofleuten haber bede gedoppelt.

Von Atzungen gefragt

Gestehen sie, daß mein gnädiger Herr daselbst oder wen zu jeglicher Zeit sein gnade dahien schickt, was verzehrt wird sei herbracht, habe die Gemeind bezahlt, wollen sie also auch hinfüro tun.

Frevel

Gestehet das Gericht, wanns Frevel verfallen, stehen allein meinem gnädigen Herrn zu, und ein Frevel sei 5 Pfund Heller, wisse das Gericht von Frevel zu rissen, blutig, wunden; Item ob einer pfade wortt oder das Gericht strafft, und ein jeglicher gemeinsmann zu Mörfsch sei pflichtig bei seinem Eide geschehen Frevel zu rügen und anzubringen.

Von Wein

Item wisse das Gericht, daß mein gnädiger Herr uf Ihre Kerntag, der da ist uf Sontag nach Nazari möge ein Weinschenk da haben, und den geben nach seinem Gefallen, solt niemand dieselbige schenken.

Und als ich weiter gefragt, ob sie im Jahr niemaal Wein da sckenkten, ließen sie antworten, das stünde in meines gnädigen Herrn Willen und Gefallen.

Item haben sie gewisse wässer und waid des Dorfs und Gerichts Mörsch seie meines gnädigen Herrn darum sie sich solches mögen gebrauchen, geben sie ihr bede.

Item wissen sie der Herrn Wiesen von Frankenthal genannt die bruck wiese von Joannis geori vor Allmendte und derselben wiesen, seie um die 80 manns math, und die wiese seie gehegt von geori bis Joannis seie die scharre der Frankenthaler Herren. Item wisse das Gericht, daß die Frankenthaler Herren sollen gestatten einen weck um ihren Hof zu Felde zu mit einem Mühlen Karrich herum zu das Backhaus zu fahren.

Hordheim

Anno Domini 1489 Jahr uf Donnerstag nach dem anderen Sontag des Advents hab ich Petrus Heen Hordheim regisfrirt, gefragt und erneuert alles und jeglichs, was meine gnädige Herren in Gemeinschaft oder besonder zutsethet in den jetztgenannten Dörfern in Beisein Niclas Engelmans Kelner und Caspar Rufus Zinsmeisters beeden zu Dürmstein, auch in Beisein des Schultheißen und Schöffen Peter Endres, Peter Wernheim, Heil Wernheim, Heen Hoffmann, Clas Gerlach, Claus Wippel, Hermann im Berge, Anthis Wernheim, Jost Hoffmann, Hans Junker, Niclaus Ritter, Hentzen Hedesheim, Nilus Hedesheim alle Schöffen dafelbst haben vor ihren Herren erkent und ihm zu gewiesen fallende Habern Jahrs in massen wie hernach folget zum ersten:

Für ihre Herren

Haben die genante Schultheis und Schöffen in Beisein der genannten erkant und gewiesen meinen gnädig Herren von Worms und die Herrschaft von Kirchheim vor ihr Dorf und Gerichten, die da haben Gebott und Verbot zu setzen und zu entfetzen, und was Jahrs da falle, teilen sie halb und halb, ausgechieden was vor verfallenen Lehen meinem gnädigen Herren allein zu stehet, wie hernach geschriben.

Von der Bede

Befragt von der bede haben geantwortet, geben keine Geld bede.

Von Atzung

Gestehen keine Atzung, doch haben sie dabei gemelt, wäre es, daß ihre Herren oder ihre Diener zu Zeiten kämen reiten, sollten sie ihre Pferd an die Zäune binden, käme jemand und täte sie ein, dem hätten sie solches zu danken, habe ich geantwortet, die Herren oder Ihre Diener an die Zäun zu weisen, sei nit ein ehrlich Erkantnus, wie einer seinen eigenen Herren erkennen soll, und also fort gefragt.

Von Habern Bede

Haben erkent, daß zu Hordheim jeglich Hausgesäß da ein paar ehrlichs mann und weib in sitzen, geben alle Jahr zu St. Barthol. ein Malter Habern und eine Henne, nenten sie den Habern Rauch Habern, und wo ein Wittwer ober Witwe fizet, geben ein halb Malter Haberen und auch ein Henne. Waren da fünf Pfalzgrafen, nemlich einer genannt Claus Berlau, salb fünf Zech an Freiheit, hab mit her nichts geben, vermeint auch solt also gehalten und gelassen werden, wie erstlich sein angezogene Freiheit nit befesten oder beweisen mögt, dann mit einschleichen nit geben und die Jahre zu einer Verjahrung oder Verfatzung nit gemeiner wären, sondern aus hinlängigkeit der Keller von der Herren wege uf zu heben und auszutreiben.

Nachdem sie mit anderen dafelbst in gleichem schirm und Beschützung der Herren sitzen, gleichlich wasser und

weide gebrauchen, bin ich in folder angezogener Freiheit nit geständig gewesen, und bescheiden von Ihnen wie von anderen rauch haberen weg genommen werden, sonderlich so sie gleichlich gebrauchen burger weide und der halben auch weidmüde gleichlich helfen geben.

Von der Weidmüde

Haben erkant und gewiesen geben Jahrs um St. Bartholomäi tag 26 Schill. 2 Heller und zu fastnacht wiederum teilen halb und halb.

Von Fronthen

Gefragt, sein gestanden, daß sie sollen und wollen ihre Herren erkennen und zu dienen gehorsam und gewärtig sein, wie doch von alter uf sie herbracht worden.

Von Frevel

Gefragt haben geantwortet, wanns Frevel da gefallen sein der Herren, teilen die Herren halb und halb, sei ein Frevel 5 Pfd. Heller, item Frevel seie geheißten blutige Wunden, zu riefen, weid und dergleichen, item wäre es sag, daß einer den Schultheis oder Büttel gelaftert oder verlacht, der stündt in hoher und werter straf, nach willen und gefallen der Herren. Item dergleichen wurde jemand mit recht ertabert, und erneuert, derselbe Partei ein büttel derselbig straf der Herren nach ihrem gefallen. Item ein jeder gemeinsam in Hordheim, Weinsheim und Boosoppenheim seie schuldig bei seinem Eide, dieses zu rügen und welcher befunden würde, der solches nit vorbracht und rüget, daß da rugbar wäre, derselbige stunde auch in straf der Herren nach ihrem gefallen.

Von Ungeld und Bauwein

Haben geantwortet, es seie bishero nit anders dann alte mas geschenkt worden, hiemit seie das Ungeld abgedschnitten, wann die Herren zu Zeiten ein Bauwein zu ihrer Kerben sckenkten, liefen sie es geschehen würden und wolten auch solches den Herren nit abfhlagen.

Item haben die Hordheimer, Weinsheimer, Boos Oppenheimer die von der Herren wegen unter einem gericht zwang, hören Jahrs drei ungebotten Ding, nemlich eins uf Dienstag nach dem Achtzehnten, das ander uf Dienstag nach Gorgi, das dritte uf Dienstag nach Natal Joannis, ist herbracht, daß ein schultheis und büttel würde angesezt von den Herren, ein Dorfmeister von dem Gericht, und so dick eines Schöffens noth ist, suchet das Gericht einen anderen, doch mit Begrüfung der Herren, oder ihr Keller von ihnen wegen.

Von Fastnacht Hünern

Gefragt haben geantwortet, jeglich Hausgesäß gebe ein Henne, selbige mögen die Keller ufheben zu Weihnachten und Fastnacht, teilen die Herren halb und halb, ausgechieden mit Kindbetteren nemmen die Herren oder ihre Kellner das - - - - und lassen die Kindbetterinen den ruppen.

Von Backhaus

Ist zu dieser Zeit kein Backhaus, aber Niclas Hedesheim hat sich erbotten Jahrs den Herren 1 1/2 Malter Korn zu geben, wann es die Herren ihm sein Haus zu einem Backhaus machen wolten.

Von Mühlen

Item zu Hordheim sein zwei mühlen, die eine nader Worms unten zu, und die ander nach Boos Oppenheim und also oben zu, in der Unter Mühlen wohnt dieser Zeit Eberhard Mühler, derselb hat gered sein leben lang Jahrs zwei Malter Korns zu geben den Herren, das sie verschaffen, das die Gemeind ihm den Weg zur Mühlen machen, und also gemelten ufenthalten, das also von der Herren wegen ufgenommen und geschehen, soll also vorbas gehalten werden, mögen die Herren ein gedenk sein, solche 2 Malter Korns vorbas nach abgang des genannten Eberharts wie sie es mögen behalten.

Von der Obermühlen

Wohnet dieser Zeit hierin Freisheimer Mühler, gibt Jahrs vor sein Bestandnus von der einer Mühlen mit ihrem zugehörte 20 Malter Korn, dern sein zehen der Herrschaft von Kirchheim und zwei eines Bischofs, darzu acht Malter Korn, dern sein zöhen der Herrschaft von Kirchheim und zwei eines bischofs, darzu acht Malter Korn meinem jetztgenannten gnädigen Herren von Worms allein, als von einem - - - -

Boos Oppenheim und Weinsheim

Diese beede Boos Oppenheim und Weinsheim gehören zu einem gericht und auch meines gnädigen Herren von Worms und die Herrschaft von Nassau halten sie vor ihr Herren, geben auch wie die von Hordheim, ist auch ein Ding mit dem Frevel und also gebraucht und herbracht worden, ausgeschieden den Habern und die Höner zu St. Bartholomäustag fallende ist der Herren von - - - - haben sie von eines Stifts wegen zu lehen.

Von Fastnachts Hönern

Zu wissen die Fastnachts Höner von Boos Oppenheim und Weinsheim feint meines gnädig Herrn samt der Herrschaft von Kirchheim haben die - - - - nichts darein, feint ihr jeglichs halb und halb.

Das diese Copia einer sehr alten Schrift, so doch ohne Inseigel, völlig an Schrift verbleicht, zerrissen und vermodert ist, nach geschehener fleißiger Collationierung, so viel annoch zu lesen und zu copieren möglich gewesen ware, von Worten zu Worten ganz gleichlautend von mir befunden worden,

Attestor in fidem

Georgius Fridericus Kieser Notarius Apostolico-Caeseus

Immatriculatus Publicus

Beiträge zur Orgelgeschichte der Oppenheimer Katharinenkirche*

Von Dr. Adam Gottron

Die Orgel war in früheren Jahrhunderten lange nicht ein so selbstverständliches Ausstattungsstück einer Kirche, wie uns dies heute geläufig ist; verbinden wir doch in unserer Vorstellungswelt ohne weiteres Orgelklänge mit dem Begriffe von Gottesdienst und kirchlicher Musik.

So kamen in unserer Gegend Landgemeinden vielfach erst im 19. Jahrhundert oder ganz am Ende des 18. Jahrhunderts zu einer Orgel. Büdesheim bei Bingen besaß z. B. bis zur französischen Revolution keine Orgel. Nach derselben ist 1803 plötzlich eine Orgel da.¹ Herrnsheim bei Worms erhält seine erste Orgel 1701-03², das benachbarte Ahenheim erst 1791³. Die Gemeinden Niederglabach im Taunus und Frauenstein bei Wiesbaden hatten im Anfang des 19. Jahrhunderts noch keine Orgel⁴.

Anders steht es natürlich in Stadtkirchen oder Stifts- und Klosterkirchen. Wenn ein Dorf wie Kiedrich im Rheingau, das erst im 13. Jahrhundert als Pfarrei nachweisbar ist, bereits 1500 eine Orgel besitzt⁵, so kann man annehmen, daß die Stadt Oppenheim, deren St. Katharinenkirche bereits um 1317⁶ von Erzbischof Peter Aspelt von Mainz zum Kollegiatstift erhoben worden war, sicher um diese Zeit bereits ein Orgelwerk besaß. Hat doch auch das Liebfrauenstift in Mainz bereits vor 1285 eine, vielleicht fogar mehrere Orgeln - die bis jetzt ältesten urkundlich nachweisbaren Werke in Mainz! In der Tat kann in St. Katharina 1344 bereits ein Orgelwerk urkundlich nachgewiesen werden.

Wenn wir heute die Orgel in einer Kirche ansehen wollen, so suchen wir sie unwillkürlich auf der sogenannten Orgelempore, oder dem Orgelchor am Ende der Kirche, gerade gegenüber dem Altar. An diesem Ort aber haben die Orgeln ihren Platz erst seit der Zeit des Barockstils, also erst

* Die beiden Abhandlungen über die Oppenheimer Orgeln von Dr. Adam Gottron und die Klischees der Abbildungen stellte Herr Ernst Jungkenn, Oppenheim, in dankenswerter Weise zur Verfügung. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung zu den von Herrn Jungkenn im Jahre 1938 veröffentlichten „Neuen Forschungen zur Geschichte Oppenheims und seiner Kirchen“, auf die wir im Heft 4 dieser Zeitschrift hingewiesen haben (S. 275 f.).

¹ Pfarrarchiv Bingen-Büdesheim. Die Kirchenfabrikrechnungen aus den Jahren der Revolution fehlen. Die Orgel scheint aus einem aufgehobenen Stift oder Kloster zu stammen. Sie steht seit 1847 in Pfaffen-Schwabenheim.

² Ungedruckter Aufsatz von Kaplan Karl Kühn über Kirchenmusik und Gottesdienst von Herrnsheim.

³ Ebd.

⁴ Wiesbadener Staatsarchiv. Kirchenfabrikrechnungen 108, 2730 und 108/3419/21. Die heute in Frauenstein von C. Dülk, Frankfurt a. M., stilvoll restaurierte Orgel stammt aus dem ehemaligen Kloster Tiefenthal im Rheingau.

⁵ Daß in dem Orgelwerk Pfeifen enthalten sind mit der Jahreszahl 1313 bedeutet nicht, daß die älteste Orgel Kiedrichs aus dem Jahr 1313 stammt. Wie oft verwenden Orgelbauer in neueren Werken ältere Pfeifen! Auf die Kiedricher Orgelgeschichte komme ich an anderem Ort zurück.

⁶ Ernst Jungkenn, Zur Wiederherstellung der St. Katharinenkirche in Oppenheim a. Rhein in „Aus alten Zeiten“ 1936, S. 57.

⁷ Stadtarchiv Mainz, Mainzer Urkunden, 1. 6. 1285.